

07.09.01

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

A. Zielsetzung

Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 2002 sowie Umstellung auf Euro.

B. Lösung

Der Wert für Verpflegung wird um 3,22 € auf 192,60 € und für Unterkunft in den alten Bundesländern um 3,10 € auf 186,65 € und in den neuen Bundesländern um 15,73 € auf 164,00 € erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden als Arbeitgeber entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge lediglich geringfügige, nicht bezifferbare Kosten. Im Übrigen entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Änderung der Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft (private Arbeitgeber) entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

07.09.01

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) - 810 00 - Sa 32/01

Berlin, den 7. September 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Vom 2001

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 **Änderung der Sachbezugsverordnung**

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 2000 (BGBl. I S. 1500), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „370,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „192,60 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Angabe „81,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „42,10 Euro“ und jeweils die Angabe „144,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75,25 Euro“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „359,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „186,65 Euro“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „5,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,05 Euro“ und die Angabe „4,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,55 Euro“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „80,00 Euro“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „Satz 1“ gestrichen und die Angabe „290,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „164,00 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Angabe „4,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,65 Euro“ und die Angabe „4,10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,30 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

6. In § 8 wird die Zahl „2001“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2001

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge, die Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt erhalten, nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und für das Recht der Arbeitsförderung. Ermächtigungsgrundlage ist § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV. Die in der Verordnung vom 7. November 2000 für das Jahr 2001 festgesetzten Werte für Verpflegung, Unterkunft und Wohnung werden für das Jahr 2002 grundsätzlich gemäß der im Jahr 2002 zu erwartenden Preissteigerung fortgeschrieben und von Deutsche Mark auf Euro umgestellt. Außerdem sollen die Werte für Unterkunft und Wohnung an den vom Gesetz geforderten Verkehrswert unter Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern angepasst werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Sachbezugsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Werte für Verpflegung in allen Bundesländern werden - wie bisher - gemäß der zu erwartenden Preissteigerung für das Jahr 2002 fortgeschrieben sowie auf Euro umgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Der Wert für Unterkunft in den alten Bundesländern wird für das Jahr 2002 gemäß der zu erwartenden Preissteigerung fortgeschrieben sowie auf Euro umgestellt.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung ist überholt. Ein gesonderter Wert für nicht vorhandene Heizung bei Unterkünften ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Anhebung der Quadratmeterpreise und Umrechnung in Euro für die Bewertung einer Wohnung in den alten Bundesländern, wenn der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Der Betrag wird auf den nächsten vollen 10er Euro-Betrag geglättet.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für die neuen Bundesländer bedarf es weiterhin einer besonderen Festsetzung des Sachbezugswertes für die Unterkunft. Dieser Wert erhöht sich um 30,00 DM auf 320 DM, um ihn dem gesetzlich geforderten Verkehrswert anzunähern. Der Wert wird in Euro umgerechnet und aus Praktikabilitätsgründen geglättet. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung zur Streichung des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (vgl. Nr. 2 Buchstabe b).

Zu Doppelbuchstabe bb

Anhebung der Quadratmeterpreise und Umrechnung in Euro für die Bewertung einer Wohnung in den neuen Bundesländern, wenn der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zu Buchstabe b

Bei der Angleichung des Verpflegungswertes für Jugendliche an den Wert für Erwachsene im Jahr 1995 hätte sich der Gesamtsachbezugswert für Jugendliche und Auszubildende, die nicht in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind und für die deshalb ein Abschlag von 15 v.H. (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) nicht in Betracht kommt, unverhältnismäßig erhöht. Deshalb wurde in diesen Fällen als Übergangslösung der für alle Jugendlichen und Auszubildenden beim Unterkunftswert vorgesehene Abschlag von 15 v.H. (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) auf 25 v.H. erhöht. Dieser Abschlag soll schrittweise auf 15 v.H. zurückgeführt und deshalb wie bereits 2000 und 2001 für 2002 um weitere 2 Prozentpunkte auf 19 v.H. abgeschmolzen werden.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Aus dem geänderten § 8 ergibt sich der Anwendungszeitraum für die festgesetzten Werte.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

C. Finanzieller Teil

Für Bund, Länder und Gemeinden als Arbeitgeber sowie für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen durch die Anhebung der Sachbezüge lediglich geringfügige, nicht bezifferbare Kosten. Im Übrigen entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten.

D. Preiswirkungsklausel

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Je nach arbeits- oder tarifvertraglicher Ausgestaltung hat die Änderung der Sachbezugswerte keine oder nur geringfügig senkende Auswirkungen auf die Höhe des für Konsumzwecke zur Verfügung stehenden Bareinkommens. Eine nennenswerte Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

19.10.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.